

Kurzfassung des Monitoring-Berichts an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich des zweiten Konstruktiven Dialoges mit Österreich

2018

Zustandekommen des Berichts

In Österreich gibt es eine Kompetenztrennung zwischen dem Bund und den Bundesländern, dieses **föderalistische Prinzip** zieht weite Kreise und wirkt sich auch im Bereich Menschen mit Behinderungen sehr negativ aus. Auch die Monitoring Mechanismen folgen dieser Struktur: Es gibt neun unterschiedliche Konstruktionen, die für die Überwachung der Umsetzung der UN BRK im jeweiligen Bundesland zuständig sind.

Erste Staatenprüfung 2013

Die **erste Staatenprüfung** fand im Oktober 2013 statt. Das Ergebnis waren zahlreiche sehr hilfreiche und österreichspezifische abschließende Beobachtungen und Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses, wofür die Monitoringausschüsse diesem danken.¹

I. Executive Summary

- Der Monitoringausschuss erkennt Bemühungen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen an, jedoch ist die Aufarbeitung der Empfehlungen sehr uneinheitlich erfolgt.
- Die bisherigen Handlungsempfehlungen zu den Artikeln 14, 15 und 16 wurden bei weitem noch nicht ausreichend umgesetzt.
- Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 sieht eine „Evaluierung und Weiterführung“ des Nationalen Aktionsplans vor, die Effektivität des NAP wird seitens des Monitoringausschusses kritisch gesehen.
- In der sozialpsychiatrischen Versorgung fehlt es vor allem an personenzentrierter Unterstützung und niederschwellig zugänglichen mobilen Dienst- und Assistenzleistungen.

¹ CRPD/C/AUT/CO/1.

- Die Volksanwaltschaft zeigt auf, wie sich Mängel in anderen Bereichen (Artikel 9, 14, 19, 20, 22, 27) auf die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch auswirken.
- Beispiele für Verschlechterungen: Anstieg der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen, Rücknahmen von Mindeststandards bei barrierefreiem Bauen, Rückwärtstrend im Bereich (schulische) Bildung, Stillstand beim Maßnahmenvollzug, Verschlechterungen im Bereich Monitoringstellen der Länder, Bestrebungen zur De-Institutionalisierung nicht erkennbar;
- Beispiele für Verbesserungen: 2017 wurde ein Inklusionspaket verabschiedet, das zahlreiche Verbesserungen im Behindertenbereich beinhaltet; Das Sachwalterschaftsrecht wurde grundlegend reformiert, ein neues Gesetz tritt Mitte 2018 in Kraft.
- Es konnten keinerlei strukturierte Aktivitäten zur Auflösung der föderalen Kompetenzproblematik zwischen Bund und Ländern registriert werden.

II. Maßgebliche Entwicklungen seit der letzten Staatenprüfung

Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung

Die Österreichische Bundesregierung beschloss am 24. Juli 2012 den **Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP) 2012-2020**.² Er wurde als Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der CRPD verabschiedet. Der Monitoringausschuss schätzt das Bemühen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), welches federführend in der Erarbeitung und Begleitung der Umsetzung des NAP war bzw. ist. Die Umsetzung selbst obliegt allen Ministerien und Ländern gleichermaßen – eine Tatsache, die in der Praxis überwiegend wenig Berücksichtigung findet.

Wie der Monitoringausschuss bereits in seinem letzten Bericht an den UN-Fachausschuss ausgeführt hat, gab es bei der Erstellung des NAP deutliche **Mängel** in Bezug auf die Partizipation von Menschen mit Behinderungen.³ Ebenso verabsäumt der aktuelle NAP die Einbeziehung der Länder, in deren Zuständigkeitsbereich ganz wesentliche Aufgabenbereiche fallen. Die Maßnahmen orientieren sich nur teilweise an den Vorgaben der Konvention und listen mitunter

² <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>. Englische Version abrufbar über <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=225>.

³ Vgl. https://monitoringausschuss.at/download/berichte/MA_Report_to_UN_Committee.pdf, S. 7.

lang bestehende Aktivitäten im Behindertenbereich auf.⁴ Die Effektivität des NAP ist aufgrund der fehlenden Budgetierung stark eingeschränkt.

Zur Umsetzung des NAP wurde die sogenannte **Begleitgruppe zum NAP Behinderung** geschaffen. An dieser sind zivilgesellschaftliche VertreterInnen, VertreterInnen der Wissenschaft, der einzelnen Ministerien, der Länder, wie auch der Behindertenanwaltschaft und des Monitoringausschusses beteiligt. Die Gruppe trifft sich ein bis zweimal jährlich und hat sich überwiegend als Informationsplattform entwickelt.

Die **Zwischenevaluierung** des NAP-Behinderung fand nach einem vom BMASGK selbst entworfenen Ampel-System, beruhend auf einer Selbsteinschätzung der Ministerien statt.⁵ Dies hat innerhalb der NAP-Begleitgruppe massive Kritik nicht nur unter den wissenschaftlichen VertreterInnen hervorgerufen. Zahlreiche TeilnehmerInnen der NAP-Begleitgruppe stellen die Seriosität der Zwischenevaluierung und deren Ergebnisse nachdrücklich in Frage.

Das **aktuelle Regierungsprogramm 2017 – 2022** sieht eine „Evaluierung und Weiterführung des NAP für Menschen mit Behinderung für den Zeitraum von 2021-2030“ vor, verabsäumt allerdings auf die dringend gebotene Überarbeitung und teilweise Neu-Gestaltung einzugehen.⁶

Vorgeschlagene Empfehlungen

Gründliche Überarbeitung und Nachschärfung des aktuellen NAP Behinderung unter Berücksichtigung folgender Parameter:

- Umfassende und ernsthafte Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei der Überarbeitung und Evaluierung
- Deutlichere Orientierung an den einzelnen Vorgaben der CRPD unter Berücksichtigung der Maxime des Sozialen Modells von Behinderung und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Nachhaltige Einbeziehung der Länder in die Überarbeitung mit der Verteilung klarer Verantwortlichkeiten und Rollen
- Zentrale, kontinuierliche und effektive Koordinierung des Aufarbeitungsprozesses
- Einführung von Indikatoren zur Messbarkeit und Nachvollziehbarkeit von (Teil)Erfolgen bei der Umsetzung der NAP-Maßnahmen und deren Ziele

⁴ Vgl. beispielhaft NAP-Maßnahmen Nr. 26, 29, 34, 56, 83, 86, 121, 162, 215, 224, 227 etc.

⁵ Auf Deutsch abrufbar unter https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Zwischenbilanz_des_Nationalen_Aktionsplan_Behinderung.

⁶ Auf Deutsch abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente>, S. 120.

- Angemessene Budgetierung der einzelnen Maßnahmen
- Unabhängige Evaluierung nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden

Landes-Aktionspläne

In der Steiermark und in Kärnten gibt es Landesaktionspläne zur Umsetzung der Ziele der CRPD, in den Bundesländern Niederösterreich, Salzburg Vorarlberg, Wien, Tirol, Burgenland und Oberösterreich nicht. Absichtserklärungen bzw. Beschlüsse der Landtagsbeschlüsse dafür gibt es in mehreren Bundesländern.

Handlungsempfehlungen

Der Monitoringausschuss anerkennt die **Bemühungen** einzelner Fachressorts und VerantwortungsträgerInnen zur Umsetzung der an sie gerichteten Handlungsempfehlungen der abschließenden Beobachtungen aus der letzten Staatenprüfung⁷. Die Aufarbeitung der Handlungsempfehlungen erfolgte dennoch sehr **uneinheitlich**. Erschwerende Faktoren waren unter anderem:

- Es gab keinen umfassenden und einheitlich koordinierten Aufarbeitungsprozess.
- Die Empfehlungen wurden in den jeweils zuständigen Ministerien sehr unterschiedlich priorisiert.
- Die Bundesländer schienen sich als nicht unmittelbare Adressaten auch nicht unmittelbar angesprochen zu fühlen.
- Die Aufarbeitung der Empfehlungen ist wenig transparent und nur vereinzelt nachvollziehbar.

Der Monitoringausschuss konnte folgende Handlungsempfehlungen als **zumindest teilweise aufgearbeitet** identifizieren.

Es gibt eine **neue deutsche Übersetzung der CRPD**, die allerdings nur in Österreich Anwendung findet.⁸

- Es gab teilweise Verbesserungen des **Diskriminierungsschutzes** für Menschen mit Behinderungen unter anderem durch das Inklusionspaket. Dennoch bleibt dieser weiterhin restriktiv, uneinheitlich und lückenhaft.⁹
- Begonnener **Reformprozess des Sachwalterschaftsrechts** mit dem Ziel der Einführung des Erwachsenenschutzgesetzes.¹⁰ Nach einem vorbildlichen Prozess der Gesetzeswerdung wird das Gesetz noch 2018 in Kraft treten.

⁷ CRPD/C/AUT/CO/1.

⁸ CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 7.

⁹ CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 13.

¹⁰ CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 28.

- Es haben Tätigkeiten zur **Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien** stattgefunden, die bereits als abgeschlossen gelten. Zudem gab es eine Gesetzesänderung in Bezug auf den Publikumsrat des Öffentlichen Rundfunks (ORF).¹¹
- Durch den **Netzbettenerlass**¹² wird die Verwendung von Netzbetten in Psychiatrien und Heimen verboten. Dennoch bleiben Fixierungen und andere nicht einvernehmliche Praktiken weiterhin erlaubt.¹³
- Großteils Schaffung oder Vorsehen von **Monitoringmechanismen in den Ländern**.¹⁴ Die Ausgestaltung erfolgt uneinheitlich und ist nicht überall abgeschlossen. Außerdem mangelt es größtenteils an unabhängigem Budget und der Erfüllung der Pariser Prinzipien.
- Neu-Strukturierung des **Unabhängigen Monitoringausschusses auf Bundesebene**¹⁵ durch das Inklusionspaket. Dieser Prozess ist aktuell im Gange.

III. Fazit

Seit der letzten Staatenprüfung sind deutliche Bemühungen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen erkennbar. Die Aufarbeitung der Handlungsempfehlungen ist jedoch sehr uneinheitlich erfolgt, was der föderalen Struktur geschuldet ist. Jedoch wird aus der geteilten Zuständigkeit aus Bund und Ländern auch eine Rechtfertigung für Stillstand abgeleitet.

Besonders bedenklich sind die Mängel im Bereich Maßnahmenvollzug und die Tendenz in der Allgemeinpsychiatrie, Menschen in psychischen Ausnahmesituationen mit der Gefahr von Fremdgefährdung nicht im Rahmen der sozialpsychiatrischen Versorgung zu behandeln, sondern diese an die forensische Psychiatrie abzugeben. Besonderes Augenmerk muss auf die Stärkung der Selbstbestimmung in akuten psychischen Krisensituationen gelegt werden.

¹¹ CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 22.

¹² Erlass, Einsatz von psychiatrischen Intensivbetten in Einrichtungen nach dem UbG und HeimAufG, GZ BMG-93330/0002-II/A/4/2014 vom 22.Juli 2014. In Kraft seit 1.Juli 2015.

¹³ CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 33.

¹⁴ CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 53.

¹⁵ CRPD/C/AUT/CO/1 Absätze 53 und 54.

Persönliche Assistenz muss für alle Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Rückschritte sind im Bereich Erwerbsarbeit von Menschen mit Behinderungen sowie insbesondere im Bereich barrierefreies Bauen zu erkennen. Ein Rückwärtstrend im Bereich schulische Inklusion ist ebenso zu verzeichnen wie keine Bewegung im Bereich Institutionsabbau. An der Taschengeldregelung in Werkstätten wird weiterhin festgehalten.

Als großer Fortschritt wird das 2017 verabschiedete Inklusionspaket betrachtet, das zahlreiche Verbesserungen beinhaltet. Positiv erwähnt sei außerdem das neue Erwachsenenschutzgesetz, das das Sachwalterschaftsrecht grundlegend reformiert und Mitte 2018 in Kraft tritt.

Leider sind seitens des Bundes seit der letzten Staatenprüfung keinerlei Maßnahmen für Disability Mainstreaming gesetzt worden, sowohl im Bereich Verwaltung wie auch in der Politik ist das Thema Barrierefreiheit noch nicht als umfassendes Konzept verstanden worden. Behinderung gilt nach wie vor als „soziales“ Thema. Behinderung wird im Allgemeinen in politischen Programmen oder sonstigen Aktivitäten außerhalb des Sozialbereichs schlichtweg vergessen.

Leider konnten keinerlei strukturierte, lösungsorientierte und konstruktive Aktivitäten zur Auflösung der föderalen Kompetenzproblematik zwischen Bund und Ländern registriert werden.

IV. Weiterführende Erläuterungen

1) Inklusionspaket 2017

Im November 2017 wurde das sogenannte Inklusionspaket im Parlament verabschiedet.¹⁶ Es sieht zahlreiche Verbesserungen im Bereich Behinderung und Inklusion vor. Dazu zählt unter anderem die Erhöhung der Finanzmittel für Maßnahmen der beruflichen Inklusion für Menschen mit Behinderungen. Außerdem kam es zu einer Erweiterung des Rechtsschutzes durch die Einführung eines Anspruchs auf Unterlassung bei Belästigung und durch die Erweiterung des Verbandsklagerechts im Fall von ungesetzlichen, wesentlichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der allgemeinen Interessen von Menschen mit Behinderungen. Der Monitoringausschuss auf Bundesebene erhielt zudem eine deutlich verbesserte

¹⁶ BGBl. I Nr. 155/2017 vom 13. November 2017.

gesetzliche Basis sowie ein unabhängig zu verwaltes Budget.
Das Inklusionspaket trat mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

2) Beispiele für Verschlechterungen

Mit Besorgnis stellt der Monitoringausschuss flächendeckende Verschlechterungen im **baulichen Bereich** fest. Diese in Länderzuständigkeit fallende Materie erfährt eine schrittweise und kontinuierliche Aufweichung bereits gemachter Errungenschaften. Lang anerkannte Mindeststandards (wie die Ö-Norm B 1600) werden in Frage gestellt, einzelne Landesgesetze (darunter z.B. Oberösterreich, Steiermark und Niederösterreich) minimieren die Anforderungen zusätzlich und führen zu noch stärkeren Ungleichheiten zwischen den einzelnen Ländern.

Zudem wurde ein deutlicher Anstieg der Arbeitslosenrate unter Menschen mit Behinderungen verzeichnet.

Ein besonders besorgniserregender Rückwärtstrend kann in Sachen **Bildung** ausgemacht werden. Hier plant das neue Regierungsprogramm 2017-2022 ausdrücklich die Stärkung des Sonderschulwesens.¹⁷ Frühere Fortschritte Richtung Schaffung von inklusiven Regionen bzw. Anerkennung pädagogischer und bildungspolitischer Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte werden damit gänzlich unterlaufen.

Stillstand ist seit längerer Zeit im Bereich des **Maßnahmenvollzugs** zu verorten. Nach der Aufdeckung massiver Missstände in diesem Bereich wurde im Juni 2014 eine Arbeitsgruppe im Justizministerium mit dem Ziel einer Reform zur Verbesserung der Umstände eingesetzt.¹⁸ Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht bekannt, wie mit den seit Jänner 2015 vorliegenden Ergebnissen der Arbeitsgruppe umgegangen wird. Das aktuelle Regierungsprogramm 2017-2022 sieht Verschärfungen vor und spricht von einer Erhöhung von Sicherheitsvorkehrungen, anstatt Prävention, Re-Sozialisierung und Therapie in den Vordergrund zu rücken.¹⁹

Ein **Abbau von Institutionen** konnte in den letzten Jahren nicht verzeichnet werden. Nach wie vor scheitert dies bereits an einer gemeinsamen Vision von Bund und Ländern bzw. am politischen Willen. Der Gedanke, dass Menschen mit

¹⁷ In deutscher Sprache abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente>, S. 62.

¹⁸ Abschlussbericht BMJ-V70301/0061-III 1/2014. Jänner 2015. Auf Deutsch abrufbar unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>.

¹⁹ In deutscher Sprache abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/regierungsdokumente>, S. 45f.

Behinderungen in Institutionen „am besten aufgehoben“ sind, leitet nach wie vor das Geschehen.²⁰

3) barrierefreies Planen und Bauen

Ganz generell lässt sich feststellen, dass Errungenschaften im Bereich barrierefreies Planen und Bauen sukzessive zurückgenommen werden. Zum einen ist dies im Bereich des Wohnbaus erkennbar, wo in Bauordnungen und Gesetze die Bedingungen für barrierefreies Bauen gelockert wurden, aber auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs. Im Rahmen von Ausschreibungen über die Neuvergabe von Buslinien des öffentlichen Nahverkehrs erhielten immer wieder Verkehrsbetriebe den Zuschlag, welche die Kraftfahrlinien mit nicht barrierefreien Bussen beschickten. Zudem fehlen zu Großteils Informationen über die Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge.

4) Arbeitsmarkt²¹

Während 2017 die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen österreichweit gesunken ist, stieg die Zahl der arbeitslosen Personen mit Behinderungen im gleichen Zeitraum. Verstärkt von Mehrfachdiskriminierung am Arbeitsmarkt betroffen sind Menschen mit Behinderungen mit niedrigem Qualifikationsniveau (u.a. durch die Entwicklungen am Leiharbeitssektor), dies betrifft insbesondere auch Menschen mit Lernschwierigkeiten.

5) Barrierefreie Wahlen

In Niederösterreich und im Burgenland gibt es nach wie vor die rechtliche Möglichkeit, dass ärztliche Anstaltsleitungen Personen in Kranken/Heil- und Pflegeanstalten das Wahlrecht aus „gewichtigen medizinischen Gründen“ untersagen können.

Menschen mit Lernschwierigkeiten oder besachwaltete Personen sind an sich nicht vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen.

Dennoch ist kritisch anzumerken, dass es kaum Wahlinformationen in leichter Sprache gibt. Nicht unerwähnt bleiben sollen eine vom Bildungsministerium geförderte Internetseite in Leichter Sprache²², die Politik für Menschen mit Lernschwierigkeiten verständlich macht, sowie einzelne Projekte von engagierten

²⁰ Vgl. auch SN des MA De-Institutionalisierung vom 28.11.2016. In deutscher Sprache abrufbar unter <https://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/de-institutionalisierung-28-11-2016/>.

²¹ Vgl. AMS, Spezialthema zum Arbeitsmarkt, Gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen, August 2017.

²² <http://rechtleicht.at/nationalratswahl-2017/>.

Menschen aus der Zivilgesellschaft.²³ Wichtig wäre der Ausbau derartiger Angebote, sowie unabhängige Unterstützung für Menschen mit Lernschwierigkeiten beim Wählen. SelbstvertreterInnen fordern auch die Gestaltung von Wahlzetteln nach den Regeln der leichten Sprache mit Fotos der KandidatInnen. Bei der Erstellung derartiger Wahlzettel sollten Menschen mit Lernschwierigkeiten einbezogen werden.

Zumeist gibt es Stimmzettel-Schablonen für sehbehinderte oder blinde WählerInnen.²⁴ Nach § 52 Abs. 5 Nationalratswahlordnung in jeder Gemeinde (bzw. in jedem Gemeindebezirk) “nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten [...] zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden” sein. “Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.” Der Prozentsatz der barrierefrei zugänglichen Wahllokale ist je nach Bundesland unterschiedlich.²⁵ Kritisch anzumerken ist, dass viele Maßnahmen der umfassenden Barrierefreiheit in den einzelnen Wahlgesetzen derzeit erst teilweise geregelt sind oder überhaupt auf Freiwilligkeit der Wahlbehörden beruhen.

6) Artikel 31

Der in Österreich erhobene Mikrozensus von 2015 weist erhebliche Lücken auf, welche einige Menschen aus den Erhebungen ausschließen, da er sich auf Privathaushalte konzentriert und insbesondere Menschen, welche in Wohnheimen oder Anstalten etc. leben, nicht erfasst. Die telefongestützte Erhebung erschwerte darüber hinaus die Einbeziehung von gehörlosen und schwerhörigen Personen. Inhaltlich ist eine Aufschlüsselung der Daten nach Subgruppen zur gezielten Entwicklung politischer Maßnahmen notwendig, blieb jedoch in den Veröffentlichungen aus.

7) Bundesmonitoringausschuss mit neuer Struktur

a) Bisherige Regelung²⁶

Die Administration des Ausschusses oblag dem Sozialministerium. Da der Ausschuss keine eigene Rechtspersönlichkeit besessen hat, hatte er auch kein eigenes Budget zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung.

²³ Beispielsweise <http://www.leichtlesen.at/nationalrats-wahl/>.

²⁴ <https://www.bizeps.or.at/wie-funktionieren-stimmzettel-schablonen-fuer-sehbehinderte-oder-blinde-menschen/>.

²⁵ Während in Tirol von 86 Prozent aller Wahllokale als barrierefrei berichtet wird (<http://www.tt.com/politik/landespolitik/14022540-91/vp-wahlwerbung-in-gemeindebrief.csp>) spricht man in Wien von knapp 50 Prozent (<http://wien.orf.at/news/stories/2868703/>).

²⁶ § 13 BBG alte Fassung.

b) Neue Regelung

Der Fokus der nunmehrigen Änderung liegt in der Ausgliederung der Verwaltung aus dem Sozialministerium in einen unabhängigen Verein. Zu diesem Zweck wurde am 18. Dezember 2017 der „Verein zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoringausschusses“ gegründet. Die Konstruktion und Funktion des Menschenrechtsgremiums (also des Unabhängigen Monitoringausschusses selbst) bleibt gleich – es bleibt ein Zusammenschluss (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von ehrenamtlichen ExpertInnen. Jedoch wird nunmehr dem Gremium ein Verein zur Seite gestellt, der mit einem unabhängigen Budget (320.000€ jährlich) vom Sozialministerium ausgestattet wird. Über den Verein soll es dem Ausschuss ermöglicht werden, eigenes Personal anzustellen und über eigene Büroräumlichkeiten zu verfügen. Somit soll eine unabhängige, nachhaltige und flexiblere Arbeitsweise ermöglicht werden.

c) Einzelheiten zum Verein

Der Vorsitz des Vereins ist ident mit dem Vorsitz des Monitoringausschusses. Ebenso sind die Mitglieder des Monitoringausschusses gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Verein. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Auch das Sozialministerium ist ordentliches Mitglied. Es gibt auch die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft: diese besteht für Dachorganisationen aus dem Behindertenbereich und dem Menschenrechtsbereich, ebenso für Ministerien. Eine außerordentliche Mitgliedschaft hat mehr den symbolischen Charakter der Unterstützung und Wertschätzung.